

**Nicht als Drucksache
verteilt**

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
24-0141.50/8841

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Europaausschusses
Herrn Frank Hirche, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, . Juni 2015

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/1694

**Thema: Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems
(GEAS) im Freistaat Sachsen**

Der Landtag möge beschließen:

**Die Staatsregierung wird ersucht,
dem Landtag zu berichten,**

**1. wie das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) in Sachsen
umgesetzt wurde,**

**2. welche Stärken und Schwächen bei der Anwendung der geltenden
EU-Asylrichtlinien und -verordnungen bestehen und welche Lösungen
zu auftretenden Problemen entwickelt wurden,**

**3. welche Stärken und Schwächen im Verwaltungsvollzug in Sachsen
insbesondere bei der ab Juli 2015 in Sachsen umzusetzenden EU-
Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) bestehen und welche Lösungen zu
auftretenden Problemen entwickelt wurden und**

**4. welche Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der vorstehenden
Ziffern 1 bis 3 in Bezug auf die Beteiligung an Konsultationen (oder
andere Formen der Mitwirkung) zur Initiative der Europäischen Kom-
mission der Entwicklung einer neuen Europäischen Migrationsagenda
gezogen werden.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem
Antrag wie folgt Stellung:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

zu Ziffer 1:

Die Europäische Union (EU) verfügt im Bereich der Asylpolitik gemäß Art. 78 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über einen umfangreichen Zuständigkeitskatalog für Regelungen zur Steuerung von Migration. Hierunter fallen etwa Maßnahmen zur Regelung eines in der ganzen EU gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige oder die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutzes zuständig ist.

Im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsschutzes sind auf europäischer Ebene seit dem Jahr 2003 zahlreiche Rechtsakte erlassen worden, die heute die Grundlagen für einen Raum des Flüchtlingsschutzes und der Solidarität in der EU bilden. Zentrales globales Ziel für die Zukunft ist nach Art. 78 Abs. 2 AEUV die Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS).

Die erste Harmonisierungsphase des Asyl- und Flüchtlingsrechts war im Wesentlichen im Jahr 2005 abgeschlossen. Bis Mitte 2013 sind neu gefasste Regelungen zu einem GEAS in Kraft getreten, mit denen die bestehenden Rechtsinstrumente weiterentwickelt worden sind.

Fünf Rechtsinstrumente gelten heute als Bausteine der europäischen Asylpolitik:

- Die Aufnahme richtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 31 S. 18 ff.),
- die Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255, S. 22ff.),
- die Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zum gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. Nr. L 180, S. 60 - 95),
- die Dublin-III-Verordnung (Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist) und
- die Eurodac-Verordnung (Verordnung Nr. 603/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac).

Die genannten EU-Richtlinien sind gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV vom Bund hinsichtlich ihres Ziels in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Verordnungen gelten zwar gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, die geltenden Rechtsvorschriften im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) als Bundesgesetz müssen jedoch an die Verordnung angepasst werden. Auch hierfür ist allein der Bund zuständig. Soweit ist der Bund der unmittelbare Adressat der Normsetzung. Der Freistaat Sachsen führt nach Art. 83, 30 Grundgesetz (GG) das AsylVfG als eigene Angelegenheit aus und trägt damit auch zur Verwirklichung des GEAS bei. Soweit die Verordnungen unmittelbar gelten, werden sie von den Behörden des Freistaates berücksichtigt.

zu den Ziffern 2 bis 4:

Die Anträge sind auf eine Bewertung gerichtet. Zu der Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet. Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf.) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht der Staatsregierung nach Artikel 50 SächsVerf entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Das Fragerecht dient jedoch nicht dazu, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die der Abgeordnete für geboten hält, sondern nur dazu, den Abgeordneten Informationen zu verschaffen (SächsVerfGH, Urteil vom 22. April 2004 – Az. Vf. 44-I-03). Gemessen an diesen Maßstäben zielen die Anträge schon dem Wortlaut („Welche Stärken und Schwächen...“) nach auf die Vornahme einer Bewertung durch die Staatsregierung ab.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die unter Ziffer 3 erwähnte Aufnahme richtlinie bis zum 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen ist. Die Umsetzung obliegt wiederum dem Bund und nicht dem Freistaat Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Prof. Dr. Georg Unland